

Flurförderzeuge Mängelfeststellung und tägliche Einsatzprüfung

Flurförderzeuge müssen im Arbeitsalltag sicher sein. Deshalb ist es wichtig, Mängel an den Geräten frühzeitig zu erkennen. Oft reichen die wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen nicht aus. Verschleiß und äußere Einwirkungen führen nicht selten zu unvorhersehbaren Mängeln und damit zur Gefährdung von Beschäftigten sowie zu Engpässen bei der Verfügbarkeit der Geräte. Deshalb ist es wichtig, solche Mängel rechtzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass sie schnellstmöglich und fachgerecht behoben werden.

Gefährdungen

Nicht erkannte oder nicht gemeldete Mängel an Flurförderzeugen gefährden die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten.

- Unfall durch:
 - Versagen der Bremsen
 - Ausfall der Lenkung
- Umkippen des Flurförderzeugs, zum Beispiel aufgrund von Reifenschäden
- Herabfallen der Last, zum Beispiel:
 - durch defekte Gabelzinken
 - beim Versagen der Hydraulik

- Rutschen und Stürzen durch ausgetretene Hydraulikflüssigkeit
- Verletzungen durch scharfe Kanten
- Schädigung der Atemwege durch mangelhafte Abgasreinigung

Maßnahmen

Mängel erkennen

!

Das Fahrpersonal muss in einer täglichen Einsatzprüfung vor der ersten Inbetriebnahme sein Flurförderzeug auf erkennbare Mängel überprüfen. Werden die Geräte in einer Schicht von mehreren Beschäftigten genutzt; fühlen sich die Fahrer häufig nicht zuständig; das gilt auch für Mehrschichtbetrieb.

Die Inbetriebnahme von Flurförderzeugen muss im Unternehmen eindeutig geregelt werden:

- In der Betriebsanweisung ist festzulegen, wer die tägliche Einsatzprüfung durchzuführen hat – und wann.
- Das Fahrpersonal muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig unterwiesen werden.



Mit solchen Reifen ist ein Gabelstapler nicht mehr sicher

- Während des Betriebs muss das Fahrpersonal beobachten, ob das Gerät Mängel aufweist, und bei Bedarf die vorgesehenen Maßnahmen einleiten.

Die tägliche Einsatzprüfung nimmt nur wenige Minuten in Anspruch und besteht zunächst aus Sichtkontrollen. Werden

dabei keine wesentlichen Mängel festgestellt, führt das Fahrpersonal möglichst gefahrlos Funktionskontrollen durch.

Was und in welcher Form zu prüfen ist, kann der Bedienungsanleitung des Flurförderzeugs sowie folgender Liste entnommen werden:

Bauteile und Baugruppen	Prüfungen, Tätigkeiten, erkennbare Mängel
1. Vom Hallenboden aus	
Bereifung	Beschädigungen, Profil, Luftdruck
Lastaufnahmeeinrichtung	
Allgemein	Verformungen, Beschädigungen, Risse
Hebe- und Neigeeinrichtung	Beschädigungen, Leckagen
Hubketten	Kettenspannung
Hubzylinder	Leckagen
Gabelträger und -zinken	Verformungen, Verschleiß, Sicherung
Lastschutzgitter	Beschädigungen
Anbaugerät	Befestigung, Anschlüsse, Beschädigungen
Fahrerschutzdach, Fahrerkabine	Befestigung, Beschädigungen
Anhängevorrichtung	Beschädigungen
Abhängig von der Antriebsart	
Batterie	Beschädigungen; Säurestand prüfen und bei Bedarf destilliertes Wasser nachfüllen
Kraftstoffbehälter/Gasflasche	Füllstand; bei Bedarf nachfüllen oder austauschen
Abgasanlage	Partikelfilter reinigen, wechseln, regenerieren
Flüssiggasanlage	Beschädigungen, Undichtigkeiten
2. Vom Fahrersitz aus	
Fahrersitz	Beschädigungen; Sitz und Dämpfung einstellen
Fahrerrückhalteinrichtung	Beschädigungen; Funktion prüfen
Lenkung	Lenksäule einstellen; Spiel, Rückschlag
Betriebs- und Feststellbremse	Funktion prüfen
Stellteile: Heben, Neigen, Fahren	Funktion prüfen
Warneinrichtung und Beleuchtung	Funktion prüfen



Flurförderzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen oder weiter benutzt werden, nachdem Mängel erkannt wurden, welche die Sicherheit beeinträchtigen. Das Gerät ist dann möglichst an einem geeigneten Platz abzustellen, zu kennzeichnen und gegen weitere Benutzung zu sichern.

Mängel beheben

Wenn das Fahrpersonal bei der täglichen Einsatzprüfung oder während des Betriebs Mängel am Flurförderzeug feststellt, darf es diese nur beheben, wenn es darin unterwiesen und damit beauftragt ist; es muss zudem die notwendigen Maßnahmen vollständig kennen und anwenden dürfen.

Für die Mängelbeseitigung, die über die Befugnisse des Fahrers hinausgeht, gilt:

- Mängel sind umgehend den verantwortlichen Vorgesetzten zu melden.
- Die verantwortlichen Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass sicherheitsbeeinträchtigende Mängel vor der erneuten Inbetriebnahme behoben werden.
- Mängel dürfen nur von fachkundigen Personen beseitigt werden, zum Beispiel von Fachbetrieben.

Mängel und Beschädigungen werden oft aus Angst vor persönlichen Nachteilen oder Sanktionen nicht gemeldet. Eine gute Fehlerkultur im Unternehmen bewertet das Melden von Mängeln positiv; Sanktionen dürfen nur bei Fahrlässigkeit und mutwilligen Verstößen oder Beschädigungen verhängt werden.

Diagnose- und Fahrerassistenzsysteme (zum Beispiel Kollisionswarnsystem) unterstützen das Fahrpersonal beim Erkennen von Mängeln und Beschädigungen. Bei der Einführung solcher Systeme sind jedoch die Persönlichkeits- und Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten zu beachten.



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Vorschrift 68: Flurförderzeuge